

§ 2

Der § 5 Abs. 2 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Bei Häuten und Fellen sind starker Schmutzbesatz, starker Blutbesatz und starker Wassergehalt, bei Rinderhäuten und Fresserfellen auch etwa anhaftender Dung sowie starke Fleischreste (außer Fleischresten bei Abdeckerhäuten und -feilen) zu schätzen. Das geschätzte Gewicht ist vom Frischgewicht abzuziehen. Schweinehäuten oder Croupous etwa anhaftender Fettbelag von mehr als 10 % des Frischgewichtes der Haut oder des Croupous ist ebenfalls zu schätzen. Das geschätzte Gewicht ist vom Frischgewicht abzuziehen.“

§ 3

Der § 7 Abs. 3 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Edelpelztierfelle sind vom VEAB (tR) Leipzig nach den jeweils gültigen Bestimmungen zu bewerten und zu bezahlen. Die Bewertung und Bezahlung der Edelfuchsfelle, Nerzfelle und Karakullammfelle erfolgt vom VEAB (tR) Leipzig erst nach der Übernahme durch die verarbeitende Industrie. Der Termin der Taxierung wird zwischen dem VEAB (tR) und der Verarbeitungsindustrie vereinbart. Die Taxierung muß monatlich oder 14tägig erfolgtem Auf Wunsch des Ablieferers können vor der Taxierung Abschlagszahlungen bis zu 80 % des geschätzten Wertes gewährt werden. Die Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (Sparte Edelpelztiere) sind berechtigt, zu dieser Bewertung ihre Vertreter zu entsenden.“

§ 4

Nach § 9 der Anordnung ist nachstehender § 9a einzufügen:

„Gewerbliche Geflügel-Schlachtbetriebe, die bei Schlachtgeflügel keinen Trockenrupf infolge anderer Schlachtmethoden vornehmen, haben hinsichtlich der Ablieferung von Rohfedern wie folgt zu verfahren:

1. Bei Hühnergeflügel: Nasse Federn müssen innerhalb von 48 Stunden getrocknet werden. Kann die Trocknung innerhalb dieses Zeitraumes nicht erfolgen, entfällt für diese Federn die Ablieferung.
2. Bei Wassergeflügel: Nasse oder feuchte Federn müssen innerhalb von 48 Stunden getrocknet werden. Sind die Voraussetzungen der Trocknung innerhalb dieses Zeitraumes nicht gegeben, so muß in jedem Fall der Trockenrupf durchgeführt werden.“

§ 5

Der § 10 der Anordnung wird aufgehoben.

§ 6

Der § 12 der Anordnung wird wie folgt geändert:

t. Der Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Sammelwolle hat der VEAB (tR) sofort nach der Abnahme zu bewerten. Herdenwolle ist beim VEAB (tR) Leipzig im Lager des VEB Leipziger Wollkämmerei innerhalb von 14 Tagen nach Eingang durch eine Taxkommission nach den gültigen Bestimmungen zu bewerten. Diese Taxkommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen je eines vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, vom VEAB (tR) Leipzig, vom Bezirksvorstand der VdGB und vom VEB Leipziger Wollkämmerei benannt wird. I

Vorsitzender ist das vom VEAB (tR) benannte Mitglied, das auch für die ordnungsgemäße Arbeit der Taxkommission verantwortlich ist.“

2. Im Abs. 7 sind im ersten Satz nach den Worten „überfeuchtem Zustand“, im Buchst. a nach den Worten „außerordentlich verschmutzt“ und im Buchst. b nach den Worten „feuchtem Zustand“ die Worte „oder stark mit Futterteilen (Heu, Stroh usw.) durchsetzt“ einzufügen.

§ 7

Der § 13 der Anordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 wird gestrichen.
2. Der Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 8

Der § 16 der Anordnung wird wie folgt geändert:

- 1; Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Ablieferung von Bisam-, Marder- Iltis-, Katzen-, Kanin-, Wildkanin-, Hasen- und Edelpelztierfellen sowie von Lamm-, Zickel- und Ziegenfellen aus Hausschlachtungen erhalten die Ablieferer Bezugsberechtigungen für folgende Prämien waren:

Bei Ablieferung von:	Zucker/Gramm
a) 1 Kaninfell — Güteklasse I—IV (einschließlich Hasen- und Wildkaninfeilen)	300
1 Marder-, Bisam-, Iltis-, Katzenfell	300
1 Ziegenfell aus Hausschlachtungen	300
1 Zickelfell aus Hausschlachtungen	300
1 Lammfell aus Hausschlachtungen	300
An Stelle von 900 g Zucker kann ein veredeltes Kaninfell bezogen werden*	
b) Edelpelztierzüchter können für 10 % des Gesamterlöses der abgelieferten Edelpelztierfelle zugerechnete Edelpelztierfelle zum Großhandelsabgabepreis erhalten*	

(2) Für abgelieferte hochwertige Felle von Edelfüchsen, Nerzen und Nutria sowie für Kaninfelle und für Angorakaninwolle werden Berechtigungsscheine zum Bezug von Futtermitteln nach folgenden Sätzen ausgegeben:

Bei Ablieferung von:	Güteklasse	Futtermittelgetreide	kleine Futtermittelkartoffeln	Futtermittelkartoffeln
		kg	kg	kg
a) 1 Silber-, Blau-, Platin- oder Weißfuchsfell	i—m	20	20	—
b) 1 Nerzfell	i	20	20	—
	ii	10	10	—
c) 1 Nutriafell	i	30	40	100
	ii	20	20	25
	in	—	5	—
	IV	—	5	—
d) 1 Kaninfell (außer Hasenfelle)	I—IV	—	2,5	—
e) 1 kg Angorakaninwolle I und II		—	2,5	—
	Filz I und II	—	2,5	—